

Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh

Vom 9. Juli 2012

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe d der Satzung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh hat der Rat der Stadt Beckum am 5. Juli 2012, am 1. Juni 2017 und am 2. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh (VHS) sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden. Gebührenpflichtig sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen die/der Erziehungsberechtigte(n).

Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Gebühren für Kurse werden nicht erhoben, wenn eine schriftliche Abmeldung (Brief, E-Mail, Fax) spätestens vor dem zweiten Kurstermin der VHS-Geschäftsstelle zugeht.
- (3) Für Einzelveranstaltungen (zum Beispiel Vorträge, Workshops, Wochenend- und Blockseminare) entfällt die Gebührenpflicht, wenn die Abmeldung spätestens am dritten Werktag vor der Veranstaltung schriftlich bei der VHS-Geschäftsstelle erfolgt ist. Später eingehende Abmeldungen bleiben gebührenfrei, wenn Interessierte von einer Warteliste nachrücken oder Ersatzperson benannt wird. Bereits entstandene Kosten für Kursmaterialien sind gegebenenfalls zu erstatten.

Die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

- (4) Auf die Durchführung von angekündigten Veranstaltungen besteht kein Anspruch. Die VHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt einer Veranstaltung ändern oder von einer anderen Dozentin/einem anderen Dozenten durchführen lassen. Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die von der VHS zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so werden bereits gezahlte Gebühren anteilig erstattet.
- (5) Bricht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer einen Kurs vorzeitig ab, so werden die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag erstattet, wenn der Abbruch aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Arbeitsplatzwechsel) erfolgte. Ein Nachweis ist vorzulegen. Bei unregelmäßiger Teilnahme werden keine Gebühren erstattet.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für alle Kurse 2,50 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten), soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind.

- 2 -

- (2) Die Gebühr für Einzelveranstaltungen legt die Leitung der VHS unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen fest.
- (3) Die Gebühren für VHS-Bildungsveranstaltungen, die auf Bestellung durchgeführt werden, legt die Leitung der VHS fest.
- (4) Die Gebühren sollen mindestens kostendeckend sein.
- (5) Sofern für die Durchführung von Kursen oder anderen Veranstaltungen besondere Kosten entstehen, können diese zusätzlich zur Kursgebühr auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Die Umlage legt die Leitung der VHS fest. Sie soll in der Regel kostendeckend sein.
- (6) Auf die Zuschläge werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (7) Die Mindestzahl bei Veranstaltungen liegt bei 10 Personen. Sollen Veranstaltungen mit einer geringeren Personenzahl durchgeführt werden, soll von der Leitung der VHS ein Gebührenaufschlag festgesetzt werden, der mindestens der Summe der Gebühreneinnahme bei 10 Personen entspricht.
- (8) Für bestimmte Programmangebote kann die Leitung der VHS die zur Kursdurchführung erforderliche Mindestzahl erhöhen.

§ 3

Gebühren für besondere Veranstaltungen

- (1) Die Kurse zur Erlangung eines Schulabschlusses sind gebührenfrei.
- (2) Veranstaltungen können in einzelnen besonders gelagerten Fällen gebührenfrei bleiben, sofern haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Darüber entscheidet die Leitung der VHS.
- (3) Die Gebührenermäßigung kann in besonders begründeten Fällen reduziert oder aufgehoben werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der VHS.
- (4) Für Studienreisen und Exkursionen ist der angegebene Reisepreis zu entrichten. Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Für folgende Personengruppen können Ermäßigungen gewährt werden.
 - Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitslose (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch und von Sozialhilfe nach dem SGB Zwölftes Buch,
 - Schwerbehinderte im Sinne des SGB Neuntes Buch,
 - Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende,
 - Angehörige kinderreicher Familien mit vier und mehr Kindern,
 - Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen und der Jugendleiterkarte,
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten.

Die Berechtigung ist nachzuweisen.

- (2) In Ausnahmefällen, die mit den Bestimmungen des Absatzes 1 vergleichbar, aber dort nicht erfasst sind, kann die Leitung der VHS auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder im Einzelfall die Gebühren erlassen, wenn die Zahlung der Gebühr bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde.
- (3) Ermäßigungen werden auf formlosen Antrag für Gebühren gewährt, die einen Betrag von 40 Euro übersteigen. Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Normalgebühr, mindestens sind 40 Euro zu zahlen.
- (4) Die Zuschläge nach § 2 Absatz 4 Satz 1 sowie die Gebühren nach § 3 Absatz 3 und 4 dieser Satzung sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 5

Exkursionen und Bildungsreisen

Bei einem Rücktritt von einer Exkursion oder Bildungsreise hat die angemeldete Person der VHS die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern keine Ersatzperson nachrücken kann. Bei Bildungsreisen werden mindestens 5 Prozent des angegebenen Reisepreises als Bearbeitungsgebühr erhoben. Ansprüche eines Reisevertragspartners oder einer Reisevertragspartnerin bleiben davon unberührt. Die Rücktrittsfristen ergeben sich aus der Reisebeschreibung oder aus dem VHS-Programm.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für Kurse wird nach der Teilnahme am zweiten Kurstermin fällig.
- (2) Gebühren für Einzelveranstaltungen und Exkursionen werden bei Anmeldung fällig.
- (3) Die Fälligkeit von Gebühren für Bildungsreisen wird durch die Leitung der VHS im Einzelfall festgelegt.
- (4) Alle Zahlungen sind bei Fälligkeit unbar an die Stadtkasse Beckum zu leisten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh vom 24. März 1988 außer Kraft.